

Unfälle

Wegeunfall

Unfälle, die sich auf dem unmittelbaren Weg von und zur Arbeit (Schule) ereignen sind Wegeunfälle. Ein Wegeunfall liegt vor, wenn eine versicherte Person auf einem versicherten Weg einen Unfall erleidet.

Versichert sind auch notwendige Umwege, zum Beispiel:

- Um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen
- Bei Fahrgemeinschaften
- Bei Umleitungen
- Weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg (z.B. Autobahn) schneller erreicht werden kann

Auch alle mit der Arbeit verbundenen Dienstreisen sind versichert.

Durchgangsarzt

Nach einem Unfall ist ein Durchgangsarzt aufzusuchen.

Durchgangsarzte sind von Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zugelassene Ärzte.

Bei nachfolgenden schweren und ähnlichen Verletzungen soll sofort ein Durchgangsarzt (Unfallarzt) bzw. die Notfallambulanz im Krankenhaus aufgesucht werden.

Schwere Verletzungen, z.B.:

- Brüche
- Gehirnerschütterungen
- stark blutende Wunden
- Bewusstlosigkeit
- Verbrennungen
- Kopf-, Gesicht- und Augenverletzungen

Hier ist auf jeden Fall ein Transport mittels Krankenwagen, in besonders schweren Fällen durch einen Rettungswagen erforderlich. Bestehen nach Unfällen Zweifel an der Schwere der Verletzung, muss immer ein Arzt oder die Rettungsleitstelle über die Art des Transports entscheiden.

In der B·A·D-Unterweisungshilfe „Erste Hilfe“ werden weitere Hinweise gegeben.

Quellen:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Sozialgesetzbuch SGB VII
- §31 Beamtenversorgungsgesetz

Unfälle

Unfallarten

Es werden folgende Unfallarten unterschieden:

- Dienstanfall
- Arbeitsunfall
- Wegeunfall

Unfallursachen

Auswertungen von anonymisierten Unfallmeldungen von Lehrkräften ergaben einen großen Anteil von Stolper- und Sturzunfälle in Schulen. Dazu gehören z.B. Unfälle auf Treppen, Gängen, Schulhöfen etc. Weitere Unfallschwerpunkte liegen z.B. beim Sportunterricht und bei Klassenfahrten vor.

Warum passieren Unfälle?

Häufige werden Unfälle durch Stress, Unachtsamkeit und Hektik bei der Arbeit hervorgerufen.

Maßnahmen gegen Unfälle

Zur Verminderung von Stress bei der Arbeit gehören u.a. eine angemessene Gestaltung der Arbeitsaufgaben, der Arbeitsorganisation (u.a. Zeitmanagement) und der Arbeitsumgebung.

Welche Tätigkeit ist versichert?

Die dienstlichen Tätigkeiten, z.B. schulische Veranstaltungen, Unterricht, Klassenfahrten, Wege von und zur Schule.

Was ist ein Dienstanfall? (*Unfall eines Beamten*)

Ein Dienstanfall eines Beamten muss im Zusammenhang mit seinen dienstlichen Tätigkeiten oder mit dem Dienst zusammenhängenden Weges stehen. Die Anerkennung eines Dienstanfalls muss beim Dienstherrn beantragt werden. Deshalb muss der Dienstanfall einer Lehrkraft bei der zuständigen Bezirksregierung gemeldet werden.

Ein Dienstanfall ist nach der Vorschrift des § 31 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

Wird eine verbeamtete Lehrkraft durch einen Dienstanfall verletzt, so wird ihr Unfallfürsorge gewährt.

Die Unfallfürsorge umfasst:

Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen (§ 32 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG))

- Heilverfahren (§§ 33, 34 BeamtVG, siehe auch Verordnung zur Durchführung des §33 BeamtVG (Heilverfahrensordnung - Heilvfv)
- Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG)
- Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag (§§ 36 bis 38 BeamtVG)
- Unfallhinterbliebenenversorgung (§§ 39 bis 42 BeamtVG)
- einmalige Unfallentschädigung (§ 43 BeamtVG)
- Schadensausgleich in besonderen Fällen (§ 43 a BeamtVG)
- Versorgung bei gefährlichen Dienstgeschäften im Ausland (§ 46 a BeamtVG)

Was ist ein Arbeitsunfall? (*Unfall einer angestellten Lehrkraft*)

Der Begriff des Arbeitsunfalls ist definiert in der Vorschrift des § 8 SGB VII. Danach sind Arbeitsunfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2,3 oder 6 begründenden Tätigkeiten (versicherte Tätigkeit).

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen. Versicherte Tätigkeit i. S. d. § 8 Abs. 2 SGB ist u. a. das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Bei Unfallmeldungen von tarifbeschäftigten Lehrkräften ist die Unfallkasse NRW zuständig; die Bezirksregierung ist in diesem Fall nicht zuständig. Dennoch ist es erforderlich, dass die Schulleitung zwei Durchschriften der Unfallanzeige der Bezirksregierung oder dem zuständigen Schulamt vorlegt.

Bei Verschulden durch Dritte (Schadenersatzanspruch) ist unabhängig davon, ob bereits eine Unfallanzeige vorgelegt worden ist, die Bezirksregierung bzw. das zuständige Schulamt zu informieren.